

Sammlung Vertragsmuster Urheberrecht

Zur Vermeidung urheberrechtlicher Streitigkeiten stellt Oberösterreich Tourismus – in Zusammenarbeit mit der OÖ. Werbung GmbH – den Tourismusorganisationen auf lokaler, subregionaler und regionaler Ebene eine Mustervertragssammlung für Verträge in Bezug auf Lichtbilder zur Verfügung.

Touristiker werden mit Urheberrechtsfragen vor allem im Zusammenhang mit der Gestaltung von Prospekten und ähnlichen Werbematerialien konfrontiert. Durch neue Verwertungsverfahren (Digitalisierung, computerunterstützte Bearbeitung von Fotografien) und die Entwicklung neuer Medien (Internet) haben sich für die touristischen Leistungsträger einerseits zwar zusätzliche Kommunikations- und Werbeschienen aufgetan, andererseits hat sich dadurch aber auch die Gefahr einer Urheberrechtsverletzung weiter erhöht.

Die Mustervertragssammlung enthält folgende Verträge:

1. Werknutzungsvertrag
2. Werknutzungsbewilligungsvertrag
3. Werknutzungsübertragungsvertrag
4. Modelvertrag
5. Leihvertrag für Lichtbilder

1. Wesentlicher Inhalt des **Werknutzungsvertrages** ist die **Übertragung der Verwertungsrechte** vom Urheber einer Fotografie (Fotograf) auf den Werknutzungsberechtigten (z.B. Tourismusverband) durch Zahlung eines einmaligen, vertraglich vereinbarten, Entgelts. Durch einen derartigen Vertrag wird sichergestellt, dass das entsprechende Lichtbild **zeitlich, örtlich und sachlich unbegrenzt** vom Werknutzungsberechtigten verwertet werden darf. Durch die ausdrückliche Erwähnung der Nutzungserstreckung auf die Digitalisierung und die Verwendung im Internet sollen Rechtsunsicherheiten und damit die Gefahr von Rechtsstreitigkeiten in diesem Bereich vermieden werden.
2. Wesentlicher Inhalt des **Werknutzungsbewilligungsvertrages** ist das kostenlose und jederzeit widerrufbare Nutzungsrecht.
3. Der **Werknutzungsübertragungsvertrag** knüpft am Bestehen eines Werknutzungsbewilligungsvertrages an. So kann beispielsweise ein Tourismusverband das ihm vom Urheber mittels Werknutzungsbewilligungsvertrages übertragene Verwertungsrecht durch einen Werknutzungsübertragungsvertrag an die Tourismusregion weitergeben. Dieses Weitergaberecht wird übrigens im Sinne der Rechtsklarheit schon im Werknutzungsbewilligungsvertrag festgelegt.

4. Der **Modelvertrag** wird zwischen dem Werkbesteller (z.B. einem Tourismusverband) und dem Model abgeschlossen. Zum einen werden darin die konkreten Vereinbarungen für die Abwicklung des Auftrages (Ort, Zeit, Entgelt) getroffen, andererseits wird aber auch eine urheberrechtliche Absicherung dahingehend getroffen, dass durch Zahlung des Honorars sämtliche Rechte (z.B. Veröffentlichung oder Bearbeitung der Aufnahme) des Models abgegolten sind.

5. Durch den **Vertrag über die leihweise Benutzung von Lichtbildern** schließlich soll der Missbrauch von ausgeliehenen Lichtbildern – insbesondere die Verwendung zu anderen als zu touristischen Werbezwecken – verhindert werden. Durch die genaue Bezeichnung des Verwendungszweckes soll verhindert werden, dass beispielsweise ein von einem Tourismusverband einem Hotel für ein Prospekt überlassenes Foto plötzlich in einer branchenfremden Werbekampagne aufscheint. Zusätzlich werden genaue Regelungen über die Anbringung des Urhebervermerkes und Schadenersatzleistungen im Falle der Beschädigung bzw. des Verlustes des Lichtbildes getroffen.

Hierbei handelt es sich lediglich um einen Überblick, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhebt. Eine Haftung für den Inhalt ist ausdrücklich ausgeschlossen.